Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 07.10.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 41**

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 17. 10. 2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky, A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 19.09.2007 und vom 27.09.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 19.09.2007 und 27.09.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Fortschreibung des Dorferneuerungsplanes mit der Waldseestraße
   Beschlussvorlage Nr. 013/2007
7. Beratung und Beschluss über die Beauftragung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Gesprächen über die Bildung einer leitbildgerechten Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform
   Beschlussvorlage Nr. 014/2007
8. Beratung und Beschluss zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000
   Beschlussvorlage Nr. 015/2007
9. Beratung und Beschluss zur Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
   Beschlussvorlage Nr. 016/2007
10. Beratung und Beschluss zur Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 24.02.2008 und für die evtl. Stichwahl am 09.03.2008
    Beschlussvorlage Nr. 017/2007
11. Beratung und Beschluss zur Einreichungsfrist für die Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
    Beschlussvorlage Nr. 018/2007
12. Beratung und Beschluss zur Stellenausschreibung für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
    Beschlussvorlage Nr. 019/2007

nichtöffentlicher Teil:

13. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
14. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Sie wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet eingestellt und kann unter der Internetadresse http:/www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), 07.10.2007

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg,Teil 2“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), 07.10.2007

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 20.09.2007 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“ sowie der dazugehörigen Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Das Plangebiet, die Salineinsel, befindet sich östlich der Altstadt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von der Elbe, im Westen und Süden vom Salinekanal und im Osten von der stillgelegten Halde der Salinendeponie begrenzt.
Verkehrsseitig ist das Plangebiet an die südlich vorbeiführende Barbyer Straße angebunden.
Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Erweiterung des an der Barbyer Straße seit Jahren bestehenden Tierheims des Tierschutzvereins Schönebeck und Umgebung e.V. Als Erweiterungsfläche ist die Fläche des ehemaligen Untergrundspeichers der Buna AG im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen.
In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten benachbarten Nutzungsarten zu überdenken.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“ und die Begründung (Bearbeitungsstand August 2007) werden in der Zeit vom

17. Oktober 2007 bis einschließlich 21. November 2007

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.
Gleichzeitig werden die im bisherigen Verfahren ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, dargestellt in einem besonderen Teil der Begründung - im Umweltbericht - öffentlich ausgelegt.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur Planung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die vorgenannten Unterlagen sind zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse http:/www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Schönebeck (Elbe), 07.10.2007

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof vom 26.09.2007
Beschluss Nummer 0392/2007
2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Der Betriebsausschuss des Städtischen Bauhofes Schönebeck beschließt den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck mit folgenden Grunddaten:

1. Der 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird

– im Erfolgsplan	im Aufwand auf	2.747.300 €
	im Ertrag auf	2.747.300 € und
– im Vermögensplan festgesetzt.	auf	161.300 €

2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck (Elbe), der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2007 benötigt wird, beträgt:

   0,00 €

3. Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes wird mit 50,113 Vollzeitstellen bestätigt.

Haase
Oberbürgermeister

Der 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Nachtrag zum Wirtschaftplan 2007 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz - EigBG im Land Sachsen-Anhalt vom 08.10.2007 bis 16.10.2007 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 06.09.2007

Beschluss-Nummer 0371/2007
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Der Betriebsausschuss beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit folgenden Grunddaten:

1. Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird nunmehr

der Erfolgsplan	im Aufwand auf	4.962.200,00 Euro,
	im Ertrag auf	3.713.200,00 Euro sowie
der Vermögensplan festgesetzt.	auf	3.122.500,00 Euro

2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck, der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2007 benötigt wird, beträgt unverändert **1.249.000,00** Euro.
3. Der Stellenplan des Eigenbetriebes bleibt mit 45,25 Stellen unverändert.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 5.187.300 Euro.
   Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes zu bestätigen.

Haase
Oberbürgermeister

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftplan 2007 für den Eigenbetrieb SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz - EigBG im Land Sachsen-Anhalt vom 08.10.2007 bis 16.10. 2007 zur Einsichtnahme im Badepark 1 zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 246 a, OU Schönebeck, 3. PA (von der L 51 bis zur B 246 a), in den Gemarkungen Schönebeck, Schönebeck-Grünewalde, Pömmelte, Plötzky, Pretzien; Landkreis Salzlandkreis

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes z. Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (BGBl. Teil I, S. 2833, 2836) vom 09.12.2006 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i.V.m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833), durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 15.10.2007 bis einschließlich 14.11.2007

während der Dienststunden

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe),

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.11.2007, bei der VGem Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

   Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen von Privaten sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 u. 2 FStrG).

   Die nach § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine sowie Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (BGBl. Teil I, S. 2816) vom 07.12.2006 haben ihre Stellungnahme bis zum Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist abzugeben.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

   Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

   Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

   Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der dann ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen wird ggf. im Planfeststellungsbeschluss entschieden.
   Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft.

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Haase
Leiter VGem
Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 11.07.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 628.972,69 € sowie den Betrag in Höhe von 671.027,31 € aus der Gewinnrücklage zu entnehmen und somit einen Betrag in Höhe von 1.300.000,00 € an die Gesellschafter auszuschütten. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
Das Geschäftsjahr 2006 wurde durch Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Nach Prüfung der Buchführung des Geschäftsjahres und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HGrG wurde unserem Unternehmen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss 2006 liegt zur Einsicht in der Zeit vom

08.10.2007 bis 16.10.2007

während der Geschäftszeiten bei der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH vor.

Stadtwerke Schönebeck GmbH

Herausgeber:
Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck.
Der General Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.